



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Januar 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-309/I/1009 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	08.01.2024		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	23.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Kommunale Wärmeplanung
Aufstellung eines Wärmeplans für die Einhardstadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-309/I/1009 21-26**

Anlagen: Leistungsverzeichnis zur Vergabe

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, für die Einhardstadt Seligenstadt einen Wärmeplan zu erstellen und die Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
2. Die Kommunale Wärmeplanung umfasst die Erarbeitung einer Versorgungsstrategie für die gesamte Kommune, welche mindestens folgende Bestandteile beinhalten soll:
 - 2.1. **Bestandsanalyse** - eine systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs sowie Ermittlung der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen.
 - 2.2. **Potenzialanalyse** - Erhebung der in der Stadt Seligenstadt vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz sowie zur klimaneutralen Wärmeversorgung

- 2.3. **Entwicklung eines klimaneutralen Szenarios** - Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung.
 - 2.4. **Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs.**
 - 2.5. **Formulierung eines Transformationspfades zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete (Versorgungsvarianten) und Quartiere sowie Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen.**
- 3. Der Wärmeplan ist gem. den gesetzlichen Vorschriften bis zum Ende des Jahres 2026 fertigzustellen.
 - 4. Für die Erstellung des Wärmeplans wird ein externer Dienstleister beauftragt. Das Leistungsverzeichnis (LV) der Ausschreibung wird in Anlehnung an das LV des Landes Baden-Württemberg (Anlage 1) erstellt.
 - 5. Im Planungsprozess ist eine Projektgruppe aus den in Seligenstadt etablierten Großunternehmen, Energieversorgern und Wohnungsgenossenschaften zu integrieren.
 - 6. Die Projektsteuerung wird dem Amt für Bau und Stadtentwicklung übertragen. Weitere Ämter wie Liegenschafts- und Umweltamt sind in den Planungsprozess einzubeziehen.
 - 7. Im Haushaltsjahr 2024 wurden für die Erstellung des Wärmeplans 100.000 € eingestellt. Die möglichen Fördermittel des Bundes und Landes Hessen sind zu eruieren und zu beantragen.

Begründung:

Zu 1

Nachdem sich die Landesregierung in Hessen zum Ziel gesetzt hat, den Energiebedarf im Jahr 2050 ausschließlich aus erneuerbaren Quellen zu decken, hat sie mit der Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) die Realisierung dieser Ziele an die Kommunen übertragen. Durch § 13 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sind Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner ab 29.11.2023 dazu verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, fortlaufend zu aktualisieren und bis Ende 2026 zu veröffentlichen. Damit wird die Wärmeplanung zu einer langfristigen Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Ein kommunaler Wärmeplan soll das zentrale Werkzeug werden, um das Handlungsfeld Wärme innerhalb der nachhaltigen Stadt- und Energieentwicklung gestalten zu können.

Obwohl die Erstellung eines Wärmeplans gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, empfiehlt die Landesenergieagentur (LEA Hessen) den Planungsprozess der Wärmeplanung mit einem politischen Beschluss der Gemeindevertretung zu beginnen, welcher dem gesamten Prozess ein politisches Mandat gibt und den grundsätzlichen Rahmen setzt. Mit dem Mandat sollen die in der Beschlussempfehlung genannten Inhalte verbunden werden.

Zu 2

Die Inhalte und Struktur eines kommunalen Wärmeplans wurden in Anlehnung an die Erfahrungen der benachbarten Bundesländer in einer Broschüre der LEA Hessen zusammengefasst. Demnach soll die kommunale Wärmeplanung mindestens folgende Bestandteile umfassen:

1.) Bestandsanalyse:

Da sich die Datengrundlagen der Wärmeversorgung von Kommune zu Kommune unterscheiden und unter anderem von ihrer Größe abhängig sind, ist es notwendig als Ausgangsparameter mindestens folgende Daten zu ermitteln:

- den aktuellen und künftigen Wärmebedarf und Gebäudebestand
- die vorhandene Infrastruktur zur Wärmeerzeugung und -verteilung (Netzstrukturen Gas- und Wärmenetze)
- die aktuellen und künftigen Verbrauchsstrukturen
- die lokale Verfügbarkeit von Wärme- und Abwärmequellen
- die energetischen Potenziale und Effizienzpotenziale

Weitere wichtige Daten zur Planung bzw. Relevanz unterschiedlicher Wärmeversorgungsstrukturen sind unter anderem Altersstruktur, Generationenübergang durch Vererbung / Verkauf, bauliche Verdichtung, baukulturelle Aspekte, soziale Strukturen oder Sanierungszyklen von Haustechnik und Heizungssystemen.

Durch den § 13 Hessisches Energiegesetz sind die Kommunen zum Zweck der Planerstellung zur Datenabfrage über den Energieverbrauch bei Bezirksschornsteinfegern, Energieversorgungsunternehmen sowie Gewerbe- und Industriebetrieben berechtigt.

2.) Potenzialanalyse:

Im Wärmeplan geht es darum, frühzeitig zu erkennen, wie sich der Wärmebedarf in Zukunft entwickelt, wie er durch geeignete Effizienzmaßnahmen reduziert werden kann und ihn durch entsprechende Erzeugung vor Ort aufzufangen. Darüber hinaus soll die Wärmeerzeugung auf Erneuerbare Energien umgestellt werden.

Da die Reduktion der Wärmebedarfe durch Effizienzmaßnahmen der Gebäude vor die Neuerstellung von Netzen geht, sollen auch vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz analysiert und ermittelt werden.

3.) Entwicklung eines klimaneutralen Szenarios:

Entwicklung eines Szenarios bzw. mehrerer Möglichkeiten für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu wird die Ausnutzung der in Phase 2 ermittelten Potenziale für Energieeinsparungen und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030 und 2045 erstellt.

4.) Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs

Formulierung eines Transformationspfades zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen spezifisch für unterschiedliche Eignungsgebiete und Quartiere erfolgen.

5.) Formulierung eines Transformationspfades zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete (Versorgungsvarianten) und Quartiere sowie Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund der Klimaneutralität haben die Verbände der Energiewirtschaft BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserstoffwirtschaft e.V., DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und Zukunft Gas e.V. in den vergangenen Monaten in einem intensiven Prozess mit ihren Mitgliedsunternehmen und externen Stakeholdern einen Transformationspfad hin zur Klimaneutralität entworfen. Der Transformationspfad beschreibt und quantifiziert unter Rückgriff auf anerkannte Studien den Wandel der heutigen Gaswirtschaft. Er formuliert Vorschläge für den regulatorischen Rahmen und öffnet Räume für die Gestaltung eines integrativen resilienten Energiesystems. Neue Gase wie Wasserstoff und Biogas sollen der Kern des Angebots für ein solches Energiesystem bilden, aber auch für einen resilienten Transformationspfad auf dem Weg dorthin sorgen.

Zu 3

Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Fertigstellung des Wärmeplans beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Verschiedene Verbrauchswerte werden in einer landesweiten Datenbank erfasst und im Internet veröffentlicht.

Zu 4

Da die Datenerfassung und die Erstellung des Wärmeplanes die Kapazitäten der städtischen Verwaltung sprengen und das Fachwissen sowie das technische Equipment nicht vorhanden sind, soll die Erarbeitung durch einen externen Fachdienstleister erfolgen. Das Hessische Ministerium hat mit Schreiben an die Gemeinden vom 30.10.2023 zwar einen Leitfaden zur Konkretisierung des Bundesgesetzes und ein Leistungsverzeichnis zugesagt, jedoch bis zum Ende des Jahres 2023 noch nicht zur Verfügung gestellt. Daher haben sich bereits einige Gemeinden des vorhandenen LVs von Baden-Württemberg bedient.

Zu 5

Der Wärmeverbrauch in Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in der Kommunen stellt die Daten für die Grundlage des Kommunalen Wärmeplans. Sie sind nicht öffentlich zugänglich, sondern liegen bei Unternehmen, Energieversorgern oder Wohnungsgenossenschaften vor. Der Wärmebedarf von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) sowie Industrie ist maßgeblich, aber oftmals schwer abzuschätzen und deshalb ein Sonderfall. Daher empfiehlt es sich, eine permanente Projektgruppe mit relevanten Akteuren einzurichten, die den Erstellungsprozess und später auch die Umsetzung unterstützen.

Zu 6

Die Verlagerung der Landesaufgaben und die Erstellung des Wärmeplanes auf kommunale Ebene hat alle Kommunen unvorbereitet getroffen, sodass unzureichend Personal zu Verfügung steht und die Zuständigkeit auf mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden muss. In größeren Gemeinden übernimmt die Federführung des Projekts der Klimamanager oder das Umweltamt. Bei der Stadt Seligenstadt ist die Stelle des Klimamanagers vor einigen Jahren gestrichen worden, sodass zwangsweise das Amt für Bau und Stadtentwicklung die Aufgabe übernehmen und das Projekt steuern muss. Zudem ist die überwiegende Menge der zu erfassenden Daten durch das Amt für Bau und Stadtentwicklung zu ermitteln und mit den davon betroffenen Verwaltungseinheiten, dem Liegenschafts- und Umweltamtes zu bewältigen.

Zu 7

Die finanziellen Auswirkungen des Projekts lassen sich zu diesem Zeitpunkt nur schätzen. Nach Aussage eines fachkundigen Dienstleisters ist für Gemeinden in der Größe von Seligenstadt mit ca. 100.000 € für die Erstellung eines Wärmeplans zu rechnen.

Für die verpflichteten Kommunen gibt das Land Hessen sogenannte Konnexitätszahlungen. Das hat den Vorteil, dass die Kommunen die Gelder automatisch erhalten, ohne einen Förderantrag stellen zu müssen. Die Höhe der Zahlungen sollte in einer Verordnung des Landes Hessen im Laufe des Jahres 2023 festgelegt werden (liegt leider noch nicht vor). Einen groben Anhaltspunkt können die Berechnungen aus Baden-Württemberg geben. Dort wurden vier Jahre lang Konnexitätszahlungen seitens des Landes geleistet. Pro Jahr 12.000 € plus 0,19 Euro je Einwohner für die kommunale Wärmeplanung. Ab dem fünften Jahr erfolgt eine Zuweisung von jährlich 3.000,00 € zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Somit kann die Stadt Seligenstadt dort eventuell mit Zahlungen von circa 50.000 bis 60.000 € rechnen.

Für die kommunale Wärmeplanung sind für den Haushalt 2024 im Budget des Amtes für Bau und Stadtplanung Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.